

# Amtliche Bekanntmachung

---

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. März 2015

Nr. 14

## Inhalt

Seite

<b>Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)</b>	<b>76</b>
---	-----------

---

# **Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**vom 4. März 2014**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), § 38 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) die folgende Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 23. Februar 2015 beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel und Zweck
- § 2 Funktion der Ombudsperson
- § 3 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht
- § 4 Vorgehensweise
- § 5 Bestellung der Ombudsperson
- § 6 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Ziel und Zweck**

Die weitere Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der Promotion gehört zu den Kernaufgaben des KIT. Wichtiger Bestandteil ist eine intensive und verlässliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden durch das KIT.

Diese Satzung ergänzt die Promotionsordnungen der KIT-Fakultäten des Karlsruher Instituts für Technologie.

### **§ 2 Funktion der Ombudsperson**

(1) Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Doktorandinnen und Doktoranden des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) sowie für deren Betreuerinnen und Betreuer. Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer, können sich beide Seiten an eine Ombudsperson wenden. Dabei kann die betreffende Person frei entscheiden, an welche der Ombudsperson gemäß § 5 sie sich wenden möchte.

(2) Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Ombudspersonen und der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Satzung „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im KIT*“ bleibt unberührt.

### **§ 3 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht**

(1) Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und versteht sich als neutrale Beratungs- und Vermittlungsstelle, die frei von Weisungen ist. Als unabhängige Vertrauensperson fungiert sie für beide Seiten und trägt so zu einer Lösung von Konflikten und Streitfällen bei. Die Ombudsperson berät und spricht Empfehlungen aus. Ihre Empfehlungen können nicht auf dem Rechtsweg angefochten werden. Die Ombudsperson ist nicht befugt, auf die Bewertung der erbrachten Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden Einfluss zu nehmen.

(2) Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und - unbeschadet der Berichtspflicht nach Absatz 4 - gegenüber niemandem auskunftspflichtig, es sei denn, dies ist durch Rechtsvorschrift vorgesehen. Ohne das schriftliche Einverständnis der beiden Konfliktparteien wird die Beanstandung nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist durch Rechtsvorschrift vorgesehen.

(3) Sie kann nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) sind.

(4) Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass sie bzw. er sich an die Ombudsperson gewendet hat. Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Liegt die Besorgnis der Befangenheit einer Ombudsperson nahe, so hat die Ombudsperson dies dem Doktoranden/ der Doktorandin oder dem Betreuer/ der Betreuerin mitzuteilen. Die „Besorgnis der Befangenheit“ verlangt einen gegenständlichen, vernünftigen Grund, der die Beteiligten von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen kann, dass die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nicht unparteiisch und sachlich, insbesondere nicht mit der gebotenen Distanz, Unbefangenheit und Objektivität entscheiden, sondern sich von persönlichen Vorurteilen oder sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lassen könnte.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Ombudspersonen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 erstattet jährlich dem Präsidium Bericht über die Tätigkeit der Ombudspersonen. Der Datenschutz ist dabei zu beachten.

### **§ 4 Vorgehensweise**

Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer, können sich jederzeit an eine der bestellten Ombudspersonen wenden. Die Ombudsperson versucht zunächst im Gespräch, die Problemlage und die Zuständigkeiten zu klären und erörtert mit der bzw. dem Betroffenen, mögliche Vorgehensweisen zur Konfliktlösung. Die Ombudsperson soll nur mit Einverständnis derjenigen Person, die sich an sie gewandt hat, Kontakt zu anderen Personen aufnehmen.

### **§ 5 Bestellung der Ombudsperson**

(1) Für die KIT-Fakultäten werden vier Ombudspersonen vom KIT-Senat gewählt und anschließend vom Präsidium bestellt.

Als Ombudspersonen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. leitende Wissenschaftlerinnen und leitende Wissenschaftler (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KITG) sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 52 LHG, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KITG) bestellt werden. Mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder der beiden Personalkategorien soll in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum KIT stehen. Eine Person aus jeder der beiden Personalkategorien soll eine Frau sein. Die vier Ombudspersonen wählen aus ihrer Reihe eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

(2) Die Senatsdelegierten schlagen dem KIT-Senat im Benehmen mit ihren Stellvertretern die vier Ombudspersonen gemäß Absatz 1 vor. Soweit möglich, ist auf eine ausgewogene Vertretung der Fächerdisziplinen zu achten. Die Konvente der Doktorandinnen und Doktoranden an

den KIT-Fakultäten sind vorher anzuhören. Das Verfahren der Anhörung wird über das Karlsruher House of Young Scientists (KHYS) koordiniert.

(3) Die jeweilige Amtsdauer der Ombudspersonen beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Ombudspersonen beginnt mit ihrer Bestellung durch das Präsidium.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 2015

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)